

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 56=76 (1910)

Heft: 4

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVI. Jahrgang.

Nr. 4.

Basel, 22. Januar.

1910.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an **Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung** in Basel. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst **U. Wille**, Meilen; Oberst **Fritz Gertsch**, Bern.

Inhalt: Militärischer Geist. — Die Lebenshaltung des französischen Soldaten. — Dienstweg und Tinte. — Eidgenossenschaft: Eidgenössische Militärbibliothek. — Ausland: Frankreich: Die Neugliederung der französischen Infanterie. Dienstweg. Artilleriebespannung mit Ardenner Pferden. — Dänemark: Neue Patrone. — Japan: Die Wehrkraft im Jahre 1909. — Mexiko: Selbstladegewehr.

Militärischer Geist.

In der vorigen Besprechung wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhandensein des militärischen Geistes in der Milizarmee noch viel notwendiger sei, als überhaupt in jedem Wehrwesen und dass gerade im Milizwesen erhöhte Gefahr liege, ihn in vollendeter bürokratischer Verwaltung zu ersticken. Man kann ihn auch sonst noch gefährden und das tritt unabwendbar jedesmal ein, wenn man bei den Massnahmen nicht daran denkt, dass seine Pflege über allem andern stehen muss. Denn, wie schon in unserm vorigen Artikel ausgesprochen, im Frieden bedarf man seiner nicht, damit Alles sich wohlgefallig gestaltet.

Der Pflege des militärischen Geistes haben wir in vergangenen Zeiten nie genügend Beachtung geschenkt; erst seitdem das besser wurde, sind die grossen Fortschritte gemacht worden, aber auf der Höhe, die wir erreichen können und müssen, sind wir noch lange nicht.

Früher trugen alle Truppenübungen, gleich wie die Ausbildungskurse, den Charakter der Schule und selbst, wenn man in der Theorie von der Bedeutung des Vorgesetzten für Erschaffung soldatischen Wesens durchdrungen war, so kümmerte man sich in der Praxis doch gar nicht darum und gab dem Vorgesetzten nur einen Scheineinfluss; man sah im Offizier immer den Schüler und deswegen glaubte man, man dürfe ihm keine Selbsttätigkeit oder höchstens nur unter der vorsorglichen Nachhilfe des Instructors anvertrauen. Diese Auffassung wurde zum System und übertrug sich auf Alles und es darf auch nicht geleugnet werden, dass unsere Offiziere, aber nur als Folge dieses Systems,

nur zu oft den tatsächlichen Beweis erbrachten, die Auffassung von ihnen, die zu solcher Behandlung veranlasste sei berechtigt. Noch zur Stunde passiert es nur zu häufig, dass ich staune, wie Selbständigkeit und Selbsttätigkeit falsch verstanden werden, und dass tüchtige Männer, die im bürgerlichen Leben gewaltig ihren Mann stellen, als militärische Vorgesetzte ängstlich an der Richtigkeit ihres Denkens und Handelns zweifeln. Hamlet-Wesen aber ist unvereinbar mit Führer-Wesen und macht den Vorgesetzten unfähig, in seiner Truppe militärischen Geist zu pflegen.

Durch unser neues Wehrgesetz haben unsere Truppenführer die Stellung bekommen, die ihnen ermöglichen soll, im Kriege die Verantwortung für Tüchtigkeit und Leistungen ihrer Truppe in Tat und Wahrheit tragen zu können — so lauten die bezüglichen Worte der Botschaft, mit der der Bundesrat das Gesetz den eidgenössischen Räten vorlegte. —

Um diesen Einfluss auf die ihm unterstellte Truppe ausüben zu können, genügt nicht, dass der Führer durch das Gesetz den dafür notwendigen Wirkungskreis erhalten hat, es genügt im weitem auch nicht, dass er dazu befähigt und von dem entschiedenen Willen durchdrungen ist, höchste Leistungsfähigkeit und dafür den militärischen Geist zu erschaffen, dessen Pflege so lange Zeit vernachlässigt worden war und dessen Entwicklung zu voller Kraft einstweilen noch aus den vorher dargelegten Gründen mit so vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Man muss auch dem Truppenführer die dafür notwendige Zeit der Einwirkung gewähren. Die Zeit respektiert Nichts, das ohne sie gemacht worden ist. Der